

VII ZR 110/58

Verkündet
am 12. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2340 068

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Hans Sch[REDACTED], D[REDACTED], G[REDACTED]-
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Schreinermeister Heinrich W[REDACTED] in B[REDACTED], Schm[REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 11. März 1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte für den Beklagten und für den früher mitverklagten Kaufmann Erich Sch[REDACTED] Schreinerarbeiten im E[REDACTED]haus in O[REDACTED] ausgeführt. Hierfür hat er insgesamt 62.761,60 DM berechnet. Er hat von dem Beklagten und Sch[REDACTED] insgesamt 63.100,— DM erhalten. Von diesem Betrag hat er dem Beklagten 10.000,— DM wiedergegeben. Hiervon hat der Beklagte in der Folgezeit 1.000,— DM an den Kläger zurückbezahlt.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Rückzahlung der weiteren 9.000,— DM. Er hat dazu vorgetragen, er habe dem Beklagten die 10.000,— DM nur als Darlehen ausgehändigt mit der Verpflichtung, diesen Betrag binnen 14 Tagen wieder zurückzuzahlen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Er wendet ein, es habe sich bei den 10.000,— DM nicht um ein Darlehen, sondern um die Rückzahlung zuviel entrichteten Unternehmerlohns gehandelt. Der Kläger könne nicht 62.761,60 DM, wie er in Rechnung gestellt habe, verlangen, sondern nach Abzug für Minderleistungen nur 60.815,90 DM. Da er insgesamt 63.100,— DM erhalten habe, habe er somit 2.284,10 DM zuviel bekommen. Ferner habe der Beklagte aber auch noch ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von 10 % der Auftragssumme, also in Höhe von 6.081,59 DM. Dieser Betrag sei nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien erst bei völliger Valutierung der Finanzierungshypothek und nach Beseitigung etwaiger Mängel fällig. Da diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt seien, habe der Kläger noch keinen Anspruch auf diesen Betrag. Falls der eingeklagte

Betrag als Darlehen angesehen werde, rechne er mit diesen beiden Beträgen gegen die Forderung des Klägers auf.

Das Landgericht hat die Klage gegen den früher mitverklagten Sc. abgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Ferner hat es den Beklagten zur Zahlung von 9.000,— DM nebst 9,5 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1955 verurteilt, ihm aber die Aufrechnung mit seiner angeblichen Gegenforderung von 2.284,10 DM vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte die 10.000,— DM als Darlehen erhalten hat. Es gründet seine Feststellung darauf, daß der Beklagte im ersten Rechtszuge dies zugestanden und dieses Geständnis nicht gemäß § 290 ZPO wirksam widerrufen habe.

Die hiergegen gerichtete Revisionserüge des Beklagten ist nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die mit der Revision angegriffene Auffassung des Berufungsgerichts, es liege ein Geständnis des Beklagten vor, richtig ist; denn die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es sich um ein Darlehen handelt, wird schon durch die mit der Revision nicht angegriffene Feststellung des Berufungs-



gerichts getragen, daß sich die Beklagte "in der Quittung über den Empfang des Darlehens vorbehaltlos, ohne Rücksicht und Bezugnahme auf das sonstige Abrechnungsverhältnis der Parteien, zur Rückzahlung verpflichtet" habe (S. 12 d. U.). Daraus ergibt sich eindeutig, daß es sich nicht, wie der Beklagte behauptet, um die Rückzahlung zuviel erhaltener Beträge gehandelt hat, denn in einem solchen Falle wäre die vorbehaltlose Verpflichtung zur Rückzahlung unverständlich und sinnlos.

2.) Aus der Verpflichtung des Beklagten zur vorbekaltlosen Rückzahlung folgt ferner auch zwingend das Verbot einer etwaigen Aufrechnung mit Gegenforderungen des Beklagten. Infolge dessen ist der Beklagte keinesfalls dadurch beschwert, daß ihm die Vorinstanzen die Aufrechnung gleichwohl durch Vorbehaltsurteil vorbehalten haben. Auf die Frage des rechtlichen Zusammenhangs zwischen der Darlehensforderung und etwaigen Gegenforderungen des Beklagten kommt es nicht mehr an.

3.) Ebenso ist der vorbehaltlosen Verpflichtung zur Rückzahlung auch der Ausschluß eines etwaigen Zurückbehaltungsrechtes zu entnehmen, gleichviel worauf dieses gestützt wird, so daß auch ein Bereicherungsanspruch des Beklagten schon aus diesem Grund entfällt. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob ein solcher nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, auch nach § 813 BGB ausgeschlossen wäre.

4.) Die Revision des Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt